

**Satzung
des Instituts für Genossenschaftswesen
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.**

**§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut für Genossenschaftswesen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wittenberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck, Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, das Genossenschaftswesen in Deutschland und Europa durch die Bereitstellung von Informationen, durch Strukturanalysen und die Reflexion von Problemen der Umgestaltung zu erforschen, wissenschaftlich zu begleiten und Reformprozesse anzuregen. In diesem Sinne betreibt er Forschung über das Genossenschaftswesen als anwendungsorientierte Forschung zur Geschichte, zu den Aufgaben, Strukturen, Arbeitsweisen und Entwicklungstendenzen der Genossenschaften. Besonderes Augenmerk wird auf die Entwicklung in den neuen Bundesländern und die Kooperation mit Osteuropa gelegt.
- (2) In diesem Sinne verfolgt der Verein selbstgesetzte wissenschaftliche Ziele, er widmet sich aber auch Forschungsvorhaben Dritter. Der Verein erbringt bei Bedarf Transfer- und Entwicklungsleistungen, er begleitet die Fortentwicklung des Genossenschaftswesens wissenschaftlich. Er kann das Genossenschaftswesen auch durch Aus- und Weiterbildungsangebote unterstützen.
- (3) Der Verein veranstaltet Arbeitsgespräche und Tagungen. Er kann über eigene Veröffentlichungsreihen verfügen.
- (4) Der Verein legt besonderen Wert auf interdisziplinäre Arbeit, die sich darin äußert, daß ihm Wissenschaftler aus mehreren Fakultäten bzw. Fachbereichen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angehören.
- (5) Zur Verwirklichung der oben genannten Ziele betreibt der Verein das „Institut für Genossenschaftswesen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“, das in enger Bindung

an die Universitätsstiftung Leucorea seinen Sitz in Wittenberg hat.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und wissenschaftlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins, sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen aufgenommen werden, die den Aufgaben, deren Förderung zu den Zwecken des Vereins gehört, als Wissenschaftler oder in ihrer praktischen Tätigkeit nahestehen.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Vertretung von juristischen Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen erfolgt durch besondere Vereinbarungen mit dem Vorstand des Vereins.

(4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
- b) Austritt, der nur zum Kalenderjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden kann,
- c) förmlichen Ausschluß, der nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Abs. 5).

(5) Der Vorstand kann Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, ausschließen. Gegen

den Ausschluß kann das betreffende Mitglied binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Kooperation

(1) Der Verein kooperiert eng mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie der Universitätsstiftung Leucorea in Wittenberg und arbeitet mit anderen im Genossenschaftswesen tätigen Institutionen und Personen des In- und Auslands zusammen. Kooperationsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen des Genossenschaftswesens werden angestrebt.

(2) Mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die die Zusammenarbeit und den gegenseitigen Nutzen definiert. Die Vereinbarung regelt auch die Nutzung universitärer Einrichtungen.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, entsprechende Verhandlungen zu führen und schriftliche Vereinbarungen, die dem Zweck des Vereins dienen, zu treffen.

§ 7 Finanzierung des Instituts

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich durch Beiträge und Spenden. Der Haushalt soll durch Drittmiteleinwerbungen des Instituts ausgebaut werden. Die vertragliche Ausgestaltung wird zwischen Verein und Förderern jeweils vereinbart.

§ 8 Forschungsvorhaben aus Drittmitteln

(1) Das Institut ist berechtigt, im Rahmen der Aufgabenstellung des Vereins gemäß §2 auch solche Vorhaben durchzuführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden. Die entsprechenden Forschungsmittel sind vom Institut ausschließlich für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen im Institut zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Finanzielle Erträge des Instituts aus Forschungsvorhaben, die im Institut durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personen, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen dem Institut für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

§ 9

Wirtschaftsplan, Jahresabschluß, Rechnungsprüfung, Prüfungsrechte

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung, die Rechnungslegung des Instituts sowie die Rechnungsprüfung durch die Mitgliederversammlung richten sich nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und nach den Zuwendungsbescheiden der Zuwendungsgeber. Die Rechnungsprüfung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern.

(2) Einnahmen und Ausgaben aus Forschungsmitteln Dritter sind im Wirtschaftsplan gesondert auszuweisen.

§ 10

Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

(2) Die Versammlungen der Organe a) und c) sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht Gesetze oder Satzung etwas anderes vorschreiben.

(3) Über die Beschlüsse der Organe b) und c) ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In Eilfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen oder telegraphischen Verfahren einschließlich Telex, Telefax und E-Mail gefaßt werden.

(4) Die Organe geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, aus seinem Stellvertreter, aus dem Geschäftsführer sowie gegebenenfalls weiteren Mitgliedern. Mindestens ein Vorstandsmitglied muß hauptamtlicher Hochschullehrer an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sein.

(2) Der erste Vorstand wird von der Gründungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Im übrigen erfolgt die Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand regelt die Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere obliegt ihm:

- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Anregungen des Beirats,
- die Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
- die Einstellung von Mitarbeitern.

(4) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein.

(5) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Geschäftsführung

Die Aufgaben des Geschäftsführers bestehen in der Führung der laufenden Geschäfte des Instituts, in der Anleitung der Verwaltung und in der Wahrnehmung der technisch-organisatorischen Belange des Instituts.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beantragen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
- c) die Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes des Vorstandes,
- d) die Genehmigung des Haushaltsplans für das künftige Geschäftsjahr,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Festsetzung der Beiträge,
- h) den Ausschluß eines Mitglieds,
- i) Satzungsänderungen,
- j) die Auflösung des Vereins.

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmt. Für den Beschluß über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 15

Beirat

(1) Der Beirat besteht mindestens aus sechs Mitgliedern, die Mitglieder des Vereins sind. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Beirat wählt auf Vorschlag des Vorstandes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen

Stellvertreter. Die Amtsperiode der Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Mitglieder des Beirats können sich nicht vertreten lassen.

§ 16 Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat berät den Verein in allen wissenschaftlichen und wissenschaftsorganisatorischen Belangen. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig. Er erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen zu den vom Institut bearbeiteten Forschungsfeldern und zu dessen Arbeitsplanung. Zu den vom Vorstand vorzulegenden jährlichen Berichten und Plänen nimmt er Stellung.

(2) In dreijährigem Rhythmus unterzieht er die Ergebnisse und die Arbeitsweise des Instituts einer Evaluation und erstellt - ggf. unter Hinzuziehung weiterer Sachverständiger - einen entsprechenden Bewertungsbericht, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen ist.

(3) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Er kann bei Bedarf zur Vorbereitung seiner Arbeit Kommissionen bilden. An den Sitzungen des Beirats nimmt der Vorstand des Instituts berichterstattend teil. Mitarbeiter des Instituts können auf Wunsch des Vorstands und des Beirats hinzugezogen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 18 Bezeichnungen

Alle in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten analog in der weiblichen Form.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung des Gründungsprotokolls für das Institut für

Genossenschaftswesen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft und bildet die Grundlage für den Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister der Stadt Wittenberg.

Gründungsmitglieder des Vereins
(in alphabetischer Reihenfolge v.l.n.r.)

Halle (Saale), den 16. Juli 1998

A. Gehrig

D. Rorr

R. Schmidt

K. Meyer

Peter Klotz

J. Schmidt

E. Schulze

Grund